



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 55 vom 21.11.2024

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2025 für die Gemeinde Gornsdorf mit Wirkung zum 01.01.2025.

Ortsübliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2025 für die Gemeinde Gornsdorf mit Wirkung zum 01.01.2025

Der Gemeinderat Gornsdorf hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 mit Beschluss Nr. 52/2024 die Hebesatzsatzung 2025 für die Gemeinde Gornsdorf mit Wirkung zum 01.01.2025 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) entsprechend Anlage.

Gleichzeitig tritt die am 11.06.2024 beschlossene Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 außer Kraft.

Gornsdorf, den 21.11.2024

gez. Tägl
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Herr Michael Tägl
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung –**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Gornsdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 375 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 495 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 v. H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gornsdorf, den 20.11.2024

gez. Tägl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.